



Stadt
HAMMELBURG

Vollzug des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz);

Feuerverbot in der Stadt Hammelburg

-Allgemeinverfügung-

Wegen der seit Wochen anhaltenden Trockenheit und der daraus resultierenden sehr niedrigen Bodenfeuchtigkeit im Stadtgebiet und Stadtrandgebiet von Hammelburg besteht eine sehr hohe Wald- und Grasbrandgefahr. Die leicht entzündliche Streu- und Humusschicht des Bodens ist sehr ausgetrocknet und damit in hohem Maße brandgefährdet. Selbst ein kurzes Niederschlagsereignis befeuchtet diese Schicht nur oberflächlich.

Die Stadt Hammelburg erlässt bis auf Widerruf aus diesem Grund gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit §§ 23 und 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) folgende Allgemeinverfügung:

1. Bis auf Weiteres wird im gesamten Stadtgebiet (Innen- und Außenbereich) der Stadt Hammelburg ein generelles und absolutes Verbot für jegliche Art von offenen Feuer ausgesprochen.
2. Ebenso untersagt ist das Betreiben von Holzkohlegrills, insofern der Grill nicht auf einer ausreichend großen nicht-brennbaren Fläche aufgestellt wird und geeignetes Löschmittel in ausreichender Menge im unmittelbaren Umfeld des Grills bereitgehalten wird. Des Weiteren muss der Holzkohlegrill von einer geeigneten Person beaufsichtigt werden. Ausgenommen vom Verbot sind Gas- oder Elektrogrills, die in sich geschlossen sind und keine Flamme nach außen sichtbar ist.
3. Die Verbote gelten auch in bestehenden, auf Dauer angelegten Feuer- und Grillstellen.

Die Allgemeinheit wird im eigenen Interesse dringend aufgefordert, auch im Hinblick auf mögliche Regressforderungen, sich an die ausgesprochenen Verbote zu halten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Hammelburg, 27. Juli 2022

Stadt Hammelburg